

Antrag Nr.: A0874/14

Datum: 30.04.2014

ANTRAG

Fraktion DIE LINKE.

Gegenstand:

Stadtratsbeschluss umsetzen, Mietsteigerungen bremsen!

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. bei der Sächsischen Staatsregierung einen Antrag zu stellen, dass per Rechtsverordnung im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB für die Stadt Dresden als Kommune mit hohem Wohnungsengpass die Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen von 20 % auf 15 % abgesenkt wird.
2. unverzüglich selbst für die materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung zu sorgen, indem die erforderlichen, den o. g. Antrag begründenden Daten erhoben werden, darunter der Nachweis der besonderen Gefährdung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen sowie die Ergebnisse der laufenden Überwachung der genannten Prüfkriterien.
3. Dem Stadtrat ist bis zum 30.09.2014 über die Erfüllung der o. g. Beschlusspunkte zu berichten.

Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Am 5. September 2013 beschloss der Stadtrat den Antrag A0745/13 der Fraktion DIE LINKE zum Gegenstand „Initiative zur Begrenzung zukünftiger Mieterhöhungen in Dresden - Absenkung der Kappungsgrenze für Erhöhungen von Bestandsmieten bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete“. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, sich bei der Sächsischen Staatsregierung, beim Sächsischen Landtag sowie beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag dafür einzusetzen, dass per Rechtsverordnung für die Stadt Dresden als Kommune mit hohem Wohnungsengpass die Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen von 20 Prozent auf 15 Prozent abgesenkt wird. Die Oberbürgermeisterin teilte mit Schreiben vom 27. November 2013 mit, sie habe „das Anliegen des Stadtrates in einem Anschreiben“ an die o. g. Stellen „herangetragen“. Indes wurde ein Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB bei der Landesregierung nicht gestellt.

Gemäß § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB ist die Landesregierung ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, dass die Miete innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 15 vom Hundert erhöht werden darf, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist.

Für eine erfolgreiche Antragstellung ist die stetige Kontrolle der Entwicklung der Bestandsmieten im Stadtgebiet von Dresden notwendig. Die Stadt Dresden muss die Entwicklung der Prüfkriterien, die sich aus § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB ergeben, überwachen und sodann mittels begründeter Nachweisführung einen Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB bei der Landesregierung stellen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Auch wenn es zurzeit im Freistaat Sachsen insgesamt eine hohe Leerstandsquote an Wohnraum gibt, darf dies nicht zur Inaktivität der Landeshauptstadt Dresden führen. Die Entwicklung der Wohnungsmieten in Dresden ist besorgniserregend. Deshalb ist die Begrenzung von Mietsteigerungen unverzüglich erforderlich.

André Schollbach
Fraktionsvorsitzender